

# **Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf**

**Vom: 20. Oktober 2009**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11. Oktober 1999 (SächsABl. S.31) und der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 24. April 2003 (SächsABl. S. 538) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 20. Oktober 2009 beschlossen:

## **Abschnitt I**

### **Organe der Gemeinde**

#### **§ 1 Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister**

## **Abschnitt II**

### **Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde (ausgenommen die Angelegenheiten, die über die gemäß § 5 i. V. m. § 2 der Gemeinschaftsvereinbarung der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet), soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch die Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Stadt Kirchberg entsprechend § 3 der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft.

#### **§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 30.06.2008 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 1.447 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 12 festgelegt.

## **Abschnitt III**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4 Beschließender Ausschuss und dessen Aufgaben**

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet: *Verwaltungs- und Bauausschuss*
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) In den Ausschuss können weitere Bürger berufen werden, welche beratend mitwirken können.
- (4) Dem beschließenden Ausschuss werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuss zuständig für:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 35.000 EUR beträgt,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 3.500 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, soll dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

### **§ 5 Aufgaben des beschließenden Ausschusses im Verwaltungsbereich**

- (1) Die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses umfasst im Verwaltungsbereich folgende Aufgabengebiete:
  1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
  5. Gesundheitsangelegenheiten
  6. Marktangelegenheiten
  7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der beschließende Ausschuss über:
  1. die Einstellung bzw. Kündigung von Angestellten der Entgeltgruppen 6 und 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
  2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall;
  3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR;
  4. den Verzicht der Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR beträgt;
  5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall beträgt;
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
  7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
  8. alle übrigen Angelegenheiten.

### **§ 6 Aufgaben des beschließenden Ausschusses im Baubereich**

- (1) Die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses umfasst im Baubereich folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  2. Versorgung und Entsorgung
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  4. Verkehrswesen
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
  6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
  7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
  8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
  9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der beschließende Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperren;
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
2. die Stellungnahmen zu Bauanträgen;
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000 EUR im Einzelfall;
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen;
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

### **§ 7 Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben**

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet: *Kultur- und Sozialausschuss*
- (2) Dieser Ausschuss besteht jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) In den Ausschuss können weitere Bürger berufen werden.
- (4) Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltende Kräfte zu fördern.

## **Abschnitt IV**

### **Bürgermeister**

#### **§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter des in der Gemeinde verbleibenden Fach- und Hilfspersonals (Personal für Fach- und Hilfsaufgaben, die nicht den unmittelbaren Verwaltungsvollzug betreffen, u. a. Erzieherinnen in den Kindereinrichtungen, Mitarbeiter Bauhof, Hausmeister, Straßenarbeiter).
- (2) Der Bürgermeister bedient sich im Bereich der Erledigungsaufgaben anstelle der eigenen Gemeindeverwaltung der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Stadt Kirchberg entsprechend § 3 der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Die organschaftliche Stellung der Bürgermeisters nach § 51 Abs. 1 SächsGemO ist nicht eingeschränkt.
- (4) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

#### **§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben unter Beachtung des § 36 i. V. m. §§ 7 bis 10 SächsKomZG und der abgeschlossenen Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation des in der Gemeinde verbleibenden Fach- und Hilfspersonals. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben unter Beachtung des SächsKomZG.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall;

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 EUR im Einzelfall;
3. die Einstellung und Kündigung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehn im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 EUR im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 EUR im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall;
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen.

#### **§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

### **Abschnitt V**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. August 2004 außer Kraft.

Hartmannsdorf, den 20. Oktober 2009

  
Nicolaus  
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss
  - b) beanstandet hat oder
  - c) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."